

Gemeinde Leizen

Beschlussvorlage

BV-13-2022-017

öffentlich

Widerspruch der Gemeinde Leizen zum Beschluss des Amtsausschusses BV-26-2022- 011

<i>Organisationseinheit:</i> Stabstelle Personal/ allgem. Verwaltung	<i>Datum</i> 26.09.2022	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Leizen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 29.09.2022	<i>Ö / N</i> Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Leizen beschließt, gemäß § 127 KV M-V dem Beschluss BV-26-2022-011 des Amtsausschusses vom 07.09.2022 zu widersprechen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, binnen Monatsfrist seit Beschluss des Amtsausschusses (07.10.2022) den Widerspruch schriftlich einzulegen und unter Beachtung der Vorgaben der Gemeindevertretung zu begründen.

Sachverhalt

Der Amtsausschuss hat am 07.09.2022 den anhängenden Beschluss BV-26-2022-011 gefasst. Mit der Einstellung eines Klimamanagers/in würde sich die Amtsumlage der Gemeinde Leizen jährlich um 3.220,00 € erhöhen. Vor Beschlussfassung wurde in der Bürgermeisterberatung in Bollewick am 09.03.2022 und in den Amtsausschusssitzungen am 15.08.2022 und 07.09.2022 die Möglichkeiten der Förderung eines Sanierungsmanagers/Klimamanagers ausführlich und sehr kontrovers diskutiert. Trotz der Darstellung durch die Bürgermeister der Gemeinde Buchholz, Kieve und anderer wurde der Beschluss durch den Amtsausschuss mehrheitlich gefasst. Gemäß § 135 in Verbindung mit § 31 KV M-V genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Im konkreten Fall war sogar die absolute Mehrheit aller Stimmberechtigten gegeben (siehe Anlage). Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. (§ 127 Absatz 6 Satz 1 KV M-V, siehe Anlage) Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt (mit Unterschrift) und begründet werden (§ 127 Absatz 6 Satz KV M-V). Nicht jede Entscheidung, die die Gemeinde belastet oder von ihr als unzumutbar erachtet wird, gefährdet allerdings ihr Wohl. Vielmehr wird es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlich oder finanziell wichtiger Bedeutung handeln müssen (Kommentar zur KV M-V § 127 Randnummer 14, siehe Anlage).

Auskunft des Amtsleiters für Finanzen vom 26.09.2022:

Die Gemeinde Leizen hat für das Haushaltsjahr 2023 entsprechend der RUBIKON-Auswertung eine wegfallende Leistungsfähigkeit und muss eine Haushaltssicherungskonzept vorhalten.

Der Mehraufwand an Personalkosten (EG 11 St. 6) würde sich für die Gemeinde Leizen auf jährlich 3.220 Euro belaufen.
 Der zuzügliche Mehraufwand entspricht 0,41% der Aufwendungen (777.200 Euro) im Haushaltsjahr 2023 und ist damit als nicht wesentlich zu bewerten.
 Entsprechend wird das Wohl der Gemeinde bzw. die finanzielle Leistungsfähigkeit durch den Beschluss des Amtsausschuss nicht gefährdet.

Eine Begründung zur Gefährdung des Gemeinwohls ist von der Gemeindevertretung noch zu formulieren.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
		
Ertrag/Einzahlung in €	☐	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	☐	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	BV Amtsausschuss B-26-2022-011 (öffentlich)
2	Niederschriftsauszug AA Roebel 07.09.2022 zur BV 26-2022-011 (öffentlich)
3	Gesetzesauszug _ 127 KV M-V (öffentlich)
4	Schweriner Kommentierung _ 127 KV M-V_14 (öffentlich)

Amt Röbel-Müritz

Beschlussvorlage

BV-26-2022-011

öffentlich

Einstellung ein/es/er Klimamanager/s/in für alle amtsangehörigen Gemeinden im Amt Röbel-Müritz

<i>Organisationseinheit:</i> Justitiariat	<i>Datum</i> 06.07.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss Röbel-Müritz (Entscheidung)	07.09.2022	Ö

Beschlussvorschlag

1. Das Amt Röbel-Müritz stellt zum 01.01.2023 eine/n Klimamanager/in ein.
2. Im Amtshaushalt 2023 ist im Stellenplan eine Personalstelle mit Eingruppierungsgruppe 11 und Mittel für die Sachausstattung einzuplanen.
3. Die räumliche Unterbringung erfolgt im Gebäude der MEWA.
4. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die entsprechende Ausschreibung vorzunehmen.

Sachverhalt

Das angestrebte Ziel einer CO₂-Neutralität und die notwendige Senkung der Energiekosten erfordern einen langfristigen Umbau der Gebäude, der Stromversorgung und der Wärmeversorgung. Allein schon für die kommunalen Gebäude werden in den nächsten Jahren dafür Fördermittel beantragt und Baumaßnahmen begleitet werden müssen, die nicht mit dem bestehenden Personal bewältigt werden können. Außerdem sollen die Bürger/innen der amtsangehörigen Gemeinden bei ihren Bestrebungen zur Klimaverbesserung unterstützt werden.

Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beabsichtigten Maßnahmen von den erstellten Maßnahmenkatalogen abweichen oder darüber hinausgehen. Eine strenge Bindung an die Maßnahmenkataloge der Klimaschutzkonzepte ist deshalb nicht sinnvoll. Es sollen vor allem Fördermittel für konkrete Maßnahmen eingeworben werden. Eine strikte Beschränkung auf die Maßnahmenkataloge durch ein gefördertes "Sanierungsmanagement" oder "Klimamanagement" im Rahmen der KfW-Förderung oder Kommunalförderrichtlinie mit der Verpflichtung zur fortlaufenden Datenlieferung wirkt der Entwicklung und Umsetzung

neuer nachhaltiger Ideen entgegen.

Der Amtsausschuss hat (ohne Förderbedingungen) die Möglichkeit, frei die Arbeitsaufgaben (auch neu) zu definieren und Art bzw. Umfang der Kontrolle und Berichtspflicht zu bestimmen. Es wird damit eine Ausrichtung auf den aktuellen konkreten Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden und der Einsatz der vollen Arbeitskraft für diese Ziele gewährleistet. Die durch die Umsetzung der Maßnahmen erzielten Energieeinsparungen bzw. Einnahmen stehen dann als Finanzmittel für neue Investitionen und die Refinanzierung der Personalstelle zur Verfügung. Die Realisierung der klimaschützenden Investitionen wird so letztlich zu einer Entlastung der Gemeindehaushalte führen.

Bei der Kostenkalkulation wird von der Eingruppierungsgruppe 11, Stufe 6 und 5.000 €/Jahr Sachkosten ausgegangen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐	Nein	☒	Ja, im HH 2023
Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☐	Ja, Produktkonto
				
Ertrag/Einzahlung in €			☐	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	88.440 Pers.Kosten, 5.000 Sachkosten		☐	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Scan_20220708_090427 Kalkulation Amtsumlage (öffentlich)
---	--

Gemeinde	Amtsumlage	Anteil	Amtsumlage zzgl. Personalstelle (EG 11 St. 6)	Mehraufwand
Altenhof	71.262	2,29%	73.397	2.136
Bollewick	137.654	4,41%	141.779	4.125
Buchholz	29.840	0,96%	30.734	894
Bütow	103.156	3,31%	106.247	3.091
Fincken	108.619	3,48%	111.874	3.255
Gotthun	70.339	2,26%	72.447	2.108
Groß Kelle	21.165	0,68%	21.799	634
Kieve	30.538	0,98%	31.453	915
Lärz	106.107	3,40%	109.287	3.180
Leizen	107.446	3,45%	110.666	3.220
Melz	71.496	2,29%	73.639	2.143
Priborn	74.876	2,40%	77.119	2.244
Rechlin	436.631	14,00%	449.715	13.085
Röbel/Müritz	1.105.270	35,45%	1.138.392	33.122
Schwarz	77.055	2,47%	79.364	2.309
Sietow	133.739	4,29%	137.747	4.008
Stuer	52.301	1,68%	53.868	1.567
Eldetal	192.316	6,17%	198.079	5.763
Südmüritz	188.287	6,04%	193.929	5.642

3.118.096

3.211.536

3.118.096 Amtsumlage

88.440 PersKo (EG 11 St. 6)

5.000 SachKo

Niederschriftsauszug aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Röbel-Müritz vom 07.09.2022

Top 5.1 Einstellung ein/es/er Klimamanager/s/in für alle amtsangehörigen Gemeinden im Amt Röbel-Müritz

Herr Pitann führt die Beschlussvorlage ein.

Herr Tietze: Sätze im Sachverhalt der BV "[...] Eine strenge Bindung an die Maßnahmenkataloge der Klimaschutzkonzepte ist deshalb nicht sinnvoll. Es sollen vor allem Fördermittel für konkrete Maßnahmen eingeworben werden. Eine strikte Beschränkung auf die Maßnahmenkataloge durch ein gefördertes "Sanierungsmanagement" oder "Klimamanagement" im Rahmen der KfW-Förderung oder Kommunalförderrichtlinie mit der Verpflichtung zur fortlaufenden Datenlieferung wirkt der Entwicklung und Umsetzung neuer nachhaltiger Ideen entgegen. [...]" sind nicht richtig.

Der Maßnahmenkatalog aus dem Quartierskonzept muss nicht eingehalten werden. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die falsche Darstellung bewusst gewählt ist.

Es erfolgt eine weitere Diskussion zur BV.

Herr Semrau stellt den Antrag, einen abweichenden Beschluss zu fassen. Die Einstellung eines Klimamanagers wird beschlossen, es sollen dabei aber Fördermittel genutzt werden.

Herr Pitann: Das ist nicht möglich laut Frau Theuergarten. Er ruft zur Abstimmung der vorliegenden BV auf.

Beschluss:

1. Das Amt Röbel-Müritz stellt zum 01.01.2023 eine/n Klimamanager/in ein.
2. Im Amtshaushalt 2023 ist im Stellenplan eine Personalstelle mit Eingruppierungsgruppe 11 und Mittel für die Sachausstattung einzuplanen.
3. Die räumliche Unterbringung erfolgt im Gebäude der MEWA.
4. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die entsprechende Ausschreibung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Geändert beschlossen
25	24	13	11	0	nein

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und

Abstimmung ausgeschlossen.

Schriftführung:
Ulrike Bahle

§ 127 - Amt und eigener Wirkungskreis der Gemeinden

Amtliche Abkürzung:	KV M-V
Fassung vom:	23.07.2019
Gültig ab:	01.08.2019
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2020-9

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) Vom 13. Juli 2011 *

§ 127

Amt und eigener Wirkungskreis der Gemeinden

(1) Das Amt bereitet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt sie aus. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Gemeinde entscheidet das Amt. Für Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sowie für gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen gilt dies nur, wenn der Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis dem Amt übertragen hat. Für die Kontrolle der Amtsverwaltung durch die Gemeindevertretung hinsichtlich der in den Sätzen 1 bis 3 geregelten Aufgaben gilt [§ 34](#) entsprechend. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Amtes mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde beschließen, einzelne Selbstverwaltungsaufgaben selbst durchzuführen. Ist die Gemeinde in einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, so wird sie durch das Amt vertreten; eine Vertretung findet nicht statt, wenn es sich um ein Verfahren handelt, das gegen das Amt oder andere amtsangehörige Gemeinden geführt wird. Die Gemeinden tragen Prozessführungskosten selbst, soweit der Amtsausschuss nichts anderes beschließt.

(2) Das Amt besorgt die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen sowie die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden. Es bereitet für diese die Aufstellung der Haushaltspläne vor.

(3) Das Amt hat über die öffentlichen Aufgaben, die mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, zu beraten und auf ihre Erfüllung hinzuwirken.

(4) Über die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 hinaus können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt Selbstverwaltungsaufgaben übertragen.

(5) Die Gemeinden können eine Rückübertragung verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zu Grunde liegen, so wesentlich geändert haben, dass den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Soweit erforderlich, erfolgt in diesen Fällen eine Auseinandersetzung. Wenn zwischen dem Amt und der Gemeinde eine einvernehmliche Regelung nicht zu Stande kommt, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist aufgehoben, wenn der Amtsausschuss den Widerspruch nicht binnen eines Monats in einer neuen Sitzung zurückweist; der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses.

geregelten Sonderfall – bezogen auf bereits bestehende ZV – enthält das Gesetz sogar die Verpflichtung zur Übernahme der Verwaltung.

Bei der Beschlussfassung zu Aufgaben, die dem Amt nach Absatz 4 übertragen worden sind, sind nur die Mitglieder der übertragenden Gem stimmberechtigt, § 134 Abs. 4. Die Vorschrift des § 146 bleibt hiervon unberührt.

11a Die geänderte Bezugsnorm in Absatz 4 (Absatz 2 Satz 1 statt früher Absatz 1 Satz 1) enthält keine materiellen Auswirkungen. Nach wie vor steht neben einer gesetzl. Aufgabendelegation eine solche durch Beschluss.

12 Die Gem nach Abs. 4 können die Rückübertragung der Aufgabe verlangen. Ein gemeinsames Vorgehen verlangt das Gesetz insoweit nicht. Etwas anderes ergibt sich dort, wo ledigl. noch zwei übertragende Gem verbleiben. Die Rückübertragung von Aufgaben gem. Absatz 5 ist an eine so wesentl. Änderung der Ausgangsbedingungen geknüpft, dass den übertragenden Gem die Übertragung nicht weiter zugunsten werden kann. Damit soll ein unnötiges Hin und Her zu Lasten der Finanz- und Planungshoheit des Amtes vermieden werden. Die Anforderungen an die Zumutbarkeit wachsen, wenn vom Amt geschaffene Einrichtungen bei einer Rückübertragung in ihrem Bestand gefährdet sind oder zu Lasten der verbleibenden Gem nur noch dauerhaft unwirtschaftl. betrieben werden können.

Die gesetzl. Voraussetzungen einer Rückübertragung werden in der Praxis nur schwer zu erfüllen sein. Wann sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde liegen, im Sinne des Gesetzes wesentl. geändert haben, wird nach objektiven Kriterien zu beurteilen sein. Gleiches gilt für das Kriterium der Zumutbarkeit. Subjektive Gesichtspunkte, wie bspw. streitige Vorstellungen zwischen Bgm und AmtsA über die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung dürfen als dem Wandel unterfallender, personenbezogener Vorstellungen unbeachtl. sein. Gem, die sich mit ihren Vorstellungen nicht durchsetzen können, bleibt das Recht des Vorgehens nach Absatz 6.

Kontrollbefugnisse

13 Satz 4 räumt der GemV Kontrollbefugnisse hinsichtlich der in Satz 1–3 geregelten Aufgaben ein. Dies beinhaltet ggü. dem AV bspw. Auskunftsrechte gem. § 34 Abs. 2 oder Anfragerechte gem. § 34 Abs. 3. Des Weiteren wird es der GemV unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 ermöglicht, Akteneinsicht in Vorgänge der AmtsVerw. zu nehmen, um die Durchführung gemeindl. Beschlüsse oder Entscheidungen kontrollieren zu können. Gleiche Befugnisse bestehen hinsichtlich der für die Gem wahrgenommenen Geschäfte der lfd. Verwaltung. Darüber hinaus hat der Bgm einer amtsangehörigen Gem als deren Organ und Mitglied des AmtsA das Recht, sich jederzeit über solche Angelegenheiten informieren zu lassen, die den eWK seiner Gem betreffen. Verantwortl. Ansprechpartner ist insoweit der AV oder die von diesen beauftragten Personen. Weisungsbefugnisse gegenüber Dienstkräften des Amtes bestehen nicht.

Widerspruchsrecht amtsangehöriger Gemeinden

14 Absatz 6 wahrt das Gewicht der GemV gegenüber dem AmtsA. Diese Vorschrift bietet den Gem ein Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung, das der AmtsA nur innerhalb bestimmter Fristen und mit qualifizierter Mehrheit

aufheben kann. Voraussetzung ist ein Beschluss des AmtsA. Hierunter fällt auch die Ablehnung eines Antrages. Nicht jede Entscheidung, die die Gem belastet oder von ihr als unzuweckmäßig erachtet wird, gefährdet allerdings ihr Wohl. Vielmehr wird es sich um eine Angelegenheit von grds. oder finanziell wichtiger Bedeutung handeln müssen. Wann dies der Fall ist, hängt von einer Einzelprüfung ab. Denkbar wäre bspw., dass das Amt auf die Durchführung von Außensprechtagen oder Außenstellen der Verw. in abgelegenen oder verkehrsmäßig nur sehr ungünstig zu erreichenden Gem verzichtet und dadurch das Wohl der Gem gefährdet wird (OVG Greifswald, Urt. vom 16.3.1993, Az 4 K 1/92, S. 63). In Betracht käme auch die Ablehnung einer angestrebten Gebietsänderung mit einer Gem jenseits der Amtsgrenzen.

Gegen den Rückweisungsbeschluss des AmtsA mit der vorgesehenen Mehrheit sieht die KV keine weiteren Möglichkeiten für die Gem vor. Bei vermuteter Rechtswidrigkeit besteht für sie aber Rechtsschutz nach den allgemeinen Vorschriften der VwGO. Zur Vermeidung prozessualen Aufwandes sollte wg. deren Bestandsmöglichkeiten zuvor die Beteiligung der RAB erfolgen. Richtete sich der ursprüngl. Widerspruch gegen einen das gemeindl. Anliegen ablehnenden Beschluss, so ergibt sich aber auch bei Eintritt der Aufhebungsfiktion des Absatzes 6 noch keine positive Beschlusslage für die Gem. Ist sie auf eine solche angewiesen, verbleibt ihr nur die Verpflichtungsklage beim zuständigen Gericht. Die Gefährdung des gemeindl. Wohls wäre auch hier zu begründen.

Haftungsfragen

Das Amt haftet als Anstellungsträger ggü. Dritten für schuldhaftige Amtspflichtverletzungen, wenn es Aufgabenträger geworden ist. Das ist der Fall bei den Aufgaben des eWK. Im eWK haftet das Amt gem. § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art 34 Satz 1 GG für Aufgaben, die ihm seitens der Gem durch Vertrag oder Beschluss übertragen worden sind. Darüber hinaus haftet es im benannten Zusammenhang bei der Wahrnehmung der Geschäfte der lfd. Verwaltung. § 127 Abs. 1 Satz 2 modifiziert als lex specialis die den Gem (bspw. im StrWG) zugewiesene Aufgabenstellung im Falle amtsangehöriger Gem durch eine gesetzl. Aufgabendelegation (ausführlicher auch unter Rz 5a). Das Amt kann seine Bestensten in Regress nehmen. Gegen Eigenschäden besteht die Möglichkeit des Versicherungsschutzes.

Soweit die Gem Aufgabenträger geblieben sind, haften sie für Schadensersatzungen ggü. Dritten selbst. Hierbei ist allerdings von Bedeutung, dass die amtsangehörigen Gem im Verhältnis zum Amt keine Dritten sind, soweit das Amt als Verw. für die Gem in deren Zuständigkeitsbereich gehandelt (oder eben nicht gehandelt) hat (so auch Bracker, KVR Nr. 7 zu § 127 unter Hinweis auf BGHZ 24, 301 und 27, 213). Daraus ergibt sich, dass die Gem ihre Schadensersatzleistungen durch den AV über die Eigenschadenversicherung des Amtes geltend machen könnte. Eigene Unterlassungsünden wird sie sich anspruchsmindend entgegenhalten lassen müssen. Der AV wird auch zu prüfen haben, inwieweit er Leistungen der Gem ggü. dem verantwortl. Mitarbeiter (wg. Handeln oder Unterlassen) auf dem Regresswege geltend machen kann. Von Dritten nicht übernommene Ersatzleistungen des Amtes sind über die Amtsumlage zu finanzieren.